



Basel, Oktober 2025

Bericht über die Prämienverbilligung 2026

Die obligatorische Krankenversicherung stellt für viele Haushalte in Basel-Stadt eine finanzielle Belastung dar. Um den Zugang zu einer tragbaren Grundversicherung sicherzustellen, gewährt der Kanton Basel-Stadt Prämienverbilligungen an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat prüft die Ausgestaltung der kantonalen Prämienverbilligung jährlich und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Zielsetzung der Prämienverbilligung, stellt die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten dar und zeigt die für das Jahr 2026 beschlossenen Anpassungen auf. Darüber hinaus werden die finanzielle Beteiligung des Bundes sowie die Auswirkungen auf den kantonalen Haushalt dargestellt.

1. Ziel der Prämienverbilligung

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienbeiträge.¹ Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, den Begriff der «Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu konkretisieren. Die Kantone können damit die Kriterien zur Ermittlung der Haushalte, die in «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» leben, weitgehend autonom festlegen. Auch die Höhe der Prämienbeiträge überlässt das Bundesrecht weitgehend der Autonomie der Kantone.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (EL) legt der Bund abschliessend fest, dass die tatsächlichen Prämien in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, soweit sie die kantonale Durchschnittsprämie nicht übersteigen.² Auch bei Sozialhilfebeziehenden hat der Regierungsrat de facto kaum Spielraum. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung im Umfang von höchstens 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie.³

Erwachsene Personen ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine automatische und vollständige Kopplung ihrer Prämienbeiträge an die Prämienentwicklung. Sie haben aber Anspruch auf «eine dauerhafte, finanziell tragbare Krankenversicherung».⁴ Das Bundesgesetz schreibt zudem für untere und mittlere Einkommen vor, dass die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens um die Hälfte zu verbilligen sind.⁵

Der Regierungsrat überprüft das System der kantonalen Prämienverbilligung (PV) jährlich im Lichte der aktuellen Entwicklungen und nimmt die nötigen Anpassungen vor, um für alle Versicherten den Zugang zu einer finanziell tragbaren Grundversicherung zu ermöglichen. Dabei orientiert sich der Regierungsrat bei der Bemessung der Prämienbeiträge an der Entwicklung den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ermittelten Durchschnittsprämien für die Grundversiche-

¹ Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in Verbindung mit § 17 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)

² Art. 10 Abs. 3 lit. d Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

³ 10.4.1. der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Januar 2024

⁴ § 1 GKV

⁵ Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017

rung in Basel-Stadt und nimmt bei Bedarf Anpassungen bei den weiteren Zugangskriterien zur Prämienverbilligung vor.

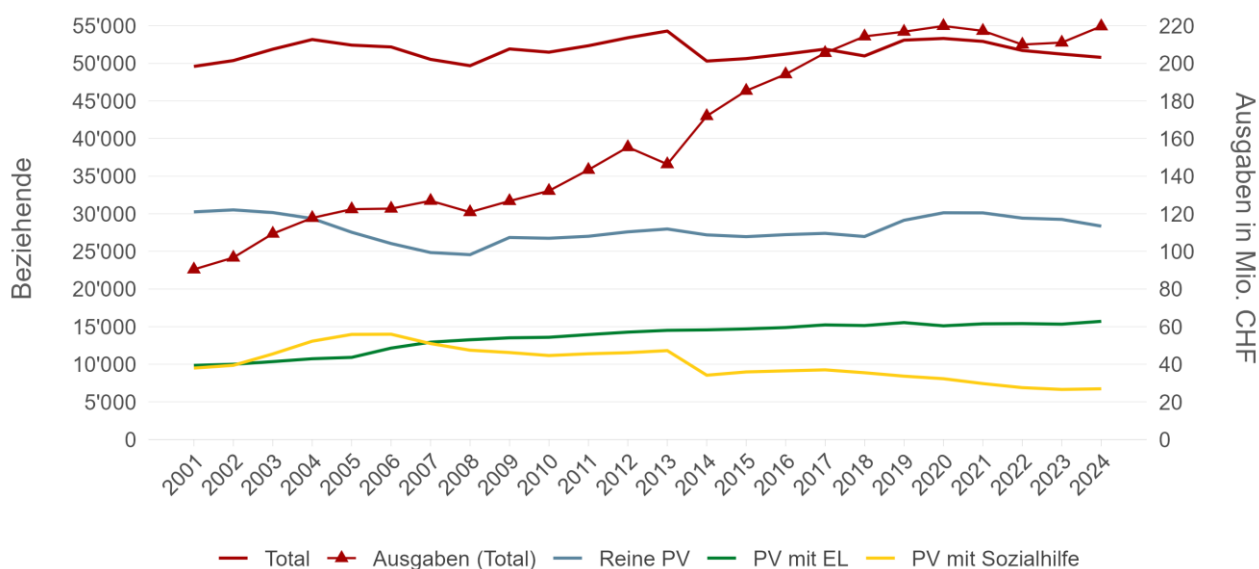
2. Entwicklung Fallzahlen und Kosten

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Beziehenden (linke Achse) und der Gesamtausgaben in Millionen Franken (rechte Achse) für die Prämienverbilligung in Basel-Stadt zwischen 2001 und 2024. Die Gesamtausgaben haben sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt, von rund 91 Mio. Franken auf knapp 220 Mio. Franken. Die Gesamtzahl der Bezügerinnen und Bezüger (rote Linie) nahm um rund 1'200 Personen zu, von 49'593 im Jahr 2001 auf 50'795 im Jahr 2024. Ein grosser Teil des Ausgabenanstiegs ist somit nicht durch mehr Personen, sondern durch höhere Kosten pro Person erklärbar.

Bei der reinen PV (ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe) sowie bei der PV mit Sozialhilfe zeigen sich über die Jahre wiederholt rückläufige Bezügerzahlen und deutliche Schwankungen, während die PV mit Ergänzungsleistungen eine vergleichsweise kontinuierliche Zunahme verzeichnet.

Mit der Einführung der neuen Prämiengruppen 19 bis 22 im Juli 2019 im Rahmen der Steuervorlage 17 stieg die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger ohne EL oder Sozialhilfe (reine PV) zwischen dem Jahr 2018 zu 2020 auf 30'133 Personen (+3'156 Personen) an. Seit 2020 ist jedoch ein leichter Rückgang zu beobachten. Ende 2024 bezogen noch 28'360 Personen Prämienverbilligungen ohne EL und Sozialhilfe, was unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre liegt.

Abbildung 1 – Entwicklung der Fallzahlen und der jährlichen Ausgaben für Prämienverbilligungen in Basel-Stadt



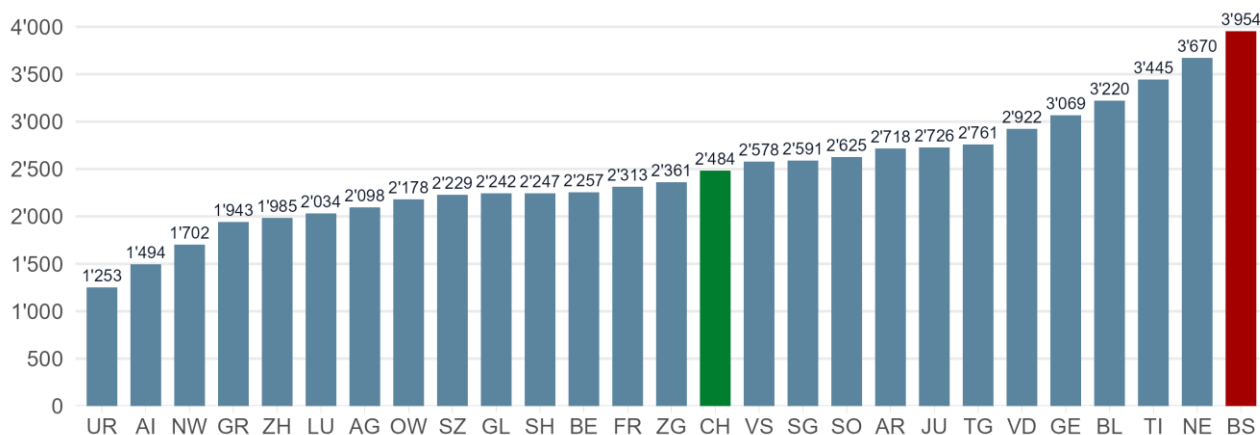
Die Ausgaben für die Prämienverbilligung (rechte Skala) sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich angestiegen. Während sie zu Beginn der 2000er-Jahre bei rund 100 Mio. Franken lagen, erhöhten sie sich bis 2020 kontinuierlich auf über 200 Mio. Franken. In den letzten Jahren ist eine leichte Stabilisierung auf hohem Niveau erkennbar, mit jährlichen Ausgaben zwischen 200 und 220 Mio. Franken. Der Anstieg ist insbesondere auf die steigenden Prämienkosten sowie auf die zunehmende Zahl anspruchsberechtigter Personen zurückzuführen.

Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtausgaben auf 219.7 Mio. Franken (inkl. Sozialhilfe). Die Hochrechnung für 2025 ergibt Gesamtausgaben von rund 222.4 Mio. Franken (ebenfalls inkl.

Sozialhilfe). Unter Berücksichtigung des diesjährigen Prämienanstiegs ist für 2026 mit einem weiteren Anstieg auf 236.4 Mio. Franken (inkl. Sozialhilfe) zu rechnen.

Bei den durchschnittlichen Prämienbeiträgen, welche die Kantone pro beziehende Person ausrichten, bestehen grosse Unterschiede. Die Höhe der Beiträge hängt massgeblich von der Prämienhöhe und der kantonalen Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems ab. Im Jahr 2024 betrug der durchschnittliche Beitrag in Basel-Stadt 3'954 Franken pro Person und Jahr. Damit liegt Basel-Stadt mit dem höchsten kantonalen Durchschnittswert deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 2'484 Franken.⁶

Abbildung 2 – Durchschnittlicher Prämienbeitrag pro Person in Franken, 2024



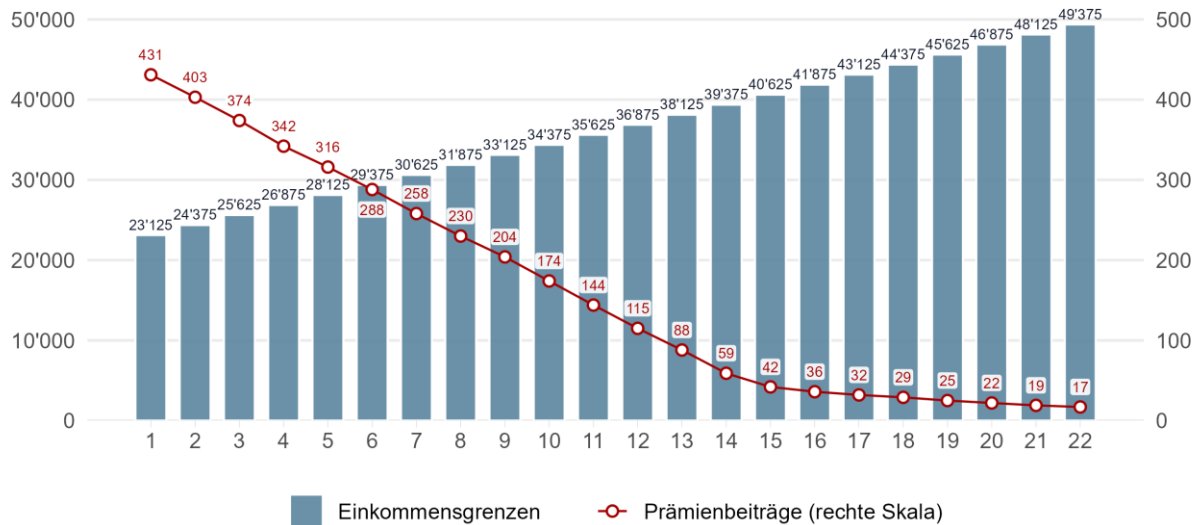
Im Kanton Basel-Stadt bemisst sich die Berechtigung zur Prämienverbilligung am Nettoeinkommen und Vermögen der Haushalte zuzüglich allfälliger vorgelagerter Sozialleistungen wie Unterhaltsbeiträge, Alimentenbevorschussung und Mietbeiträge. Es gibt dabei festgelegte Einkommensgrenzen, die sich nach der Haushaltsgrösse und der Lebenssituation richten. Familien profitieren von angepassten Schwellenwerten, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder entsprechend höher ausfallen. Haushalte, deren Einkommen über diesen Schwellenwerten liegen, sind nicht mehr anspruchsberechtigt für eine Prämienverbilligung.

Ein zentrales Merkmal des Systems ist die degressive Ausgestaltung der Prämienverbilligung: Mit steigendem Einkommen verringert sich der Betrag, den der Kanton zur Krankenversicherungsprämie beisteuert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die finanzielle Unterstützung gezielt denjenigen Haushalten zukommt, die sie am dringendsten benötigen. So erhalten Haushalte mit einem sehr geringen Einkommen eine höhere Prämienverbilligung. Für Haushalte mit mittlerem Einkommen reduziert sich der Zuschuss, während für einkommensstärkere Haushalte nur noch geringe oder keine Prämienverbilligung gewährt wird.

Dieses degressive Modell sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sozial gerecht verteilt werden. Es stellt sicher, dass die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie am meisten benötigt wird. Auf diese Weise trägt das Prämienverbilligungssystem des Kantons Basel-Stadt zur sozialen Ausgewogenheit bei und sichert die finanzielle Entlastung einkommensschwacher Haushalte in einem zentralen Bereich der Lebenshaltungskosten (siehe Abb. 3).

⁶ KVG-Statistik 2024, T 4.08, BAG

Abbildung 3 – Einkommensgruppen und Prämienbeiträge am Beispiel eines Erwachsenen Einpersonenhaushaltes für das Jahr 2025



Die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt ist nach verschiedenen Einkommensgruppen abgestuft. Die relevanten Einkommensgrenzen, unter Berücksichtigung allfälliger vorgelagerter Leistungen, liegen für einen Erwachsenen Einpersonenhaushalt in der Einkommensgruppe 1 bei 23'125 Franken pro Jahr. Für die Einkommensgruppe 22 liegt die Obergrenze bei 49'375 Franken pro Jahr. Die Schwellenwerte zwischen den Einkommensgruppen 2 bis 22 sind gleichmässig gestaffelt, wobei die Differenz zwischen den einzelnen Gruppen jeweils 1'250 Franken beträgt.

Die Einkommensgruppe 1 verzeichnet mit Abstand die meisten Beziehenden. Dies liegt unter anderem daran, dass sie das grösste Einkommensintervall umfasst. Insgesamt sind 65 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen Erwachsene, 26 Prozent Kinder und 8 Prozent junge Erwachsene.

3. Ausgestaltung der Prämienbeiträge 2026

Im Licht der jährlichen Entwicklungen der Haushaltseinkommen und der Krankenversicherungsprämien beantragt der Regierungsrat, wenn angezeigt, die Höhe der Prämienbeiträge anzupassen. Der Regierungsrat ist gemäss § 17 Abs. 2 GKV gesetzlich beauftragt, die Einkommensgrenzen und Prämienbeiträge so zu bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen.

3.1 Prämienentwicklung in der Grundversicherung

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien aufgezeigt. Dabei wird zwischen drei verschiedenen Prämien unterschieden:

Tabelle 1 – Übersicht Prämienarten

Prämienart	
Standardprämie	Prämie in der Grundversicherung ohne alternative Versicherungsmodelle (HMO, Telmed usw.) bei 300 Franken Franchise und inkl. Unfall
Durchschnittsprämie	Mittelwert der Standardprämien aller Krankenversicherer für eine bestimmte Prämienregion und Altersgruppe
Mittlere Prämie	Alle in der jeweiligen Prämienregion zu bezahlenden Prämien geteilt durch die Zahl der Versicherten in der betreffenden Prämienregion und der betreffenden Alterskategorie. Zur Berechnung der mittleren Prämie für das Folgejahr schätzt das BAG, wie viele Versicherte sich für einen bestimmten Versicherer, ein bestimmtes Versicherungsmodell und eine bestimmte Franchise entscheiden werden.

Im kommenden Jahr werden die Durchschnittsprämien nach Angaben des Bundes im Kanton Basel-Stadt ansteigen. In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die neuen Durchschnittsprämien bzw. die erwarteten mittleren Prämien mit denjenigen des laufenden Jahres verglichen. Der Prämienanstieg der Durchschnittsprämie bei den Erwachsenen beträgt 2.9 Prozent, bei den jungen Erwachsenen 1.5 Prozent und bei den Kindern 4.6 Prozent.

Tabelle 2 – Durchschnittsprämien BS 2026, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2025)
(Quelle: BAG, Kantonale Durchschnittsprämien, publiziert am 23. September 2025)

Durchschnittsprämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2025	164.30	499.40	673.80
Ø-Prämie 2026	171.90	507.10	693.50
Erhöhung 25/26	4.6 %	1.5 %	2.9 %

Der Bund publiziert seit 2018 neben den kantonalen Durchschnittsprämien auch die mittleren Prämien, die den Durchschnitt der tatsächlichen Prämien unter Berücksichtigung des von jeder versicherten Person gewählten Franchisen- und Versicherungsmodells repräsentieren.

Tabelle 3 – Mittlere Prämien BS 2026, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2025)
(Quelle: BAG, Kantonale mittlere Prämien publiziert am 23. September 2025)

Mittlere Prämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2025	142.70	384.50	529.80
Ø-Prämie 2026	149.80	391.30	545.10
Erhöhung 25/26	5.0 %	1.8 %	2.9 %

In Abbildung 4 wird die Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien für eine erwachsene Person im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Aus der Darstellung geht hervor, dass der Prämienanstieg im Kanton Basel-Stadt unter dem Schweizer Durchschnitt von 3.8 Prozent liegt. Ohne den Kanton Zug, der durch die Erhöhung des Kantonsanteils an den stationären Gesundheitskosten seine Prämien um 13 Prozent reduzierte, läge der Schweizer Durchschnitt bei 4 Prozent.

Abbildung 4 – Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien 2025/2026 für Erwachsene 26+, BAG

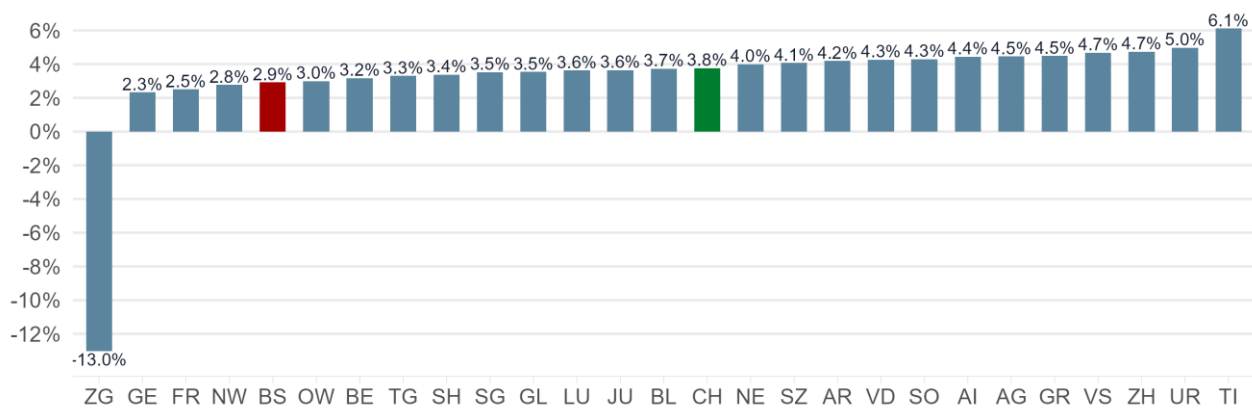
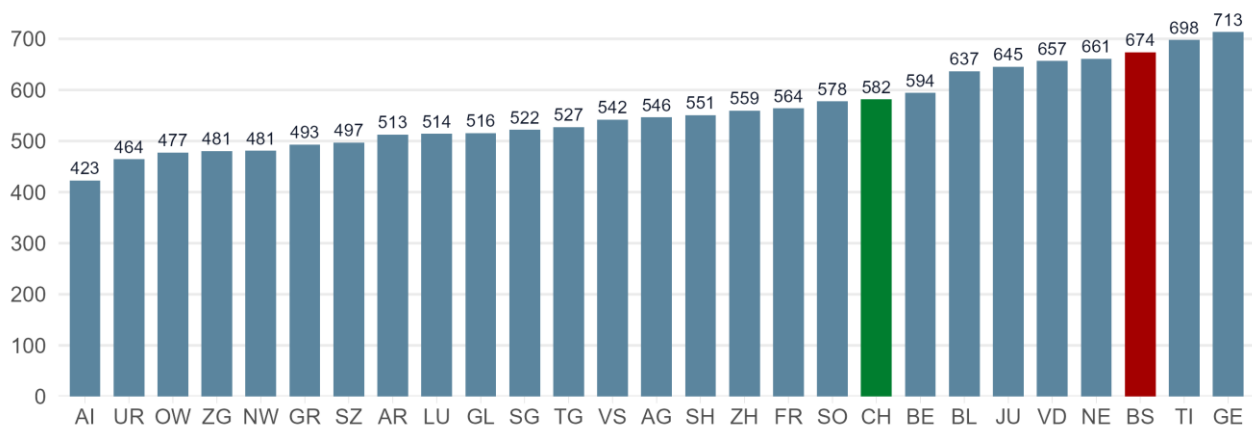


Abbildung 5 zeigt das Niveau der kantonalen Durchschnittsprämien im Jahr 2026 für eine erwachsene Person im schweizweiten Vergleich. Daraus wird ersichtlich, dass das Prämienniveau mit 674 Franken pro Monat in Basel-Stadt an dritthöchster Stelle liegt. Lediglich in den Kantonen Genf und im Tessin sind die Durchschnittsprämien teurer.

Abbildung 5 – Kantonale Durchschnittsprämien für Erwachsene 26+, BAG



Der Regierungsrat hat beschlossen, die Prämienbeiträge für das Jahr 2026 so anzupassen, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, nicht stärker ansteigt als für die übrige Bevölkerung. Die Anpassung der Prämienbeiträge erfolgt damit proportional zur Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien um 2.9 Prozent für Erwachsene, um 1.5 Prozent für 18- bis 25-Jährige und um 4.6 Prozent für Kinder.⁷ Dieser Beschluss führt zu einer Erhöhung der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien gemäss Spalten T3 und T4 im Anhang zu § 22 KVO⁸ (siehe Anhang 2).

Im Jahr 2024 bezahlte der Kanton Basel-Stadt Beiträge an die Prämienverbilligung für Personen ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe in der Höhe von 66.9 Mio. Franken. Die aktuelle Hochrechnung sieht für 2025 (Stand August 2025) 66.6 Mio. Franken vor. Die für das Jahr 2026 beschlossene Erhöhung der Prämienbeiträge wird 1.9 Mio. Franken zusätzliche Ausgaben gegenüber 2025 auslösen.

Die Prämienbeiträge für Beziehende von Ergänzungsleistungen beliefen sich im Jahr 2024 auf 110.4 Mio. Franken. Für das Jahr 2025 beträgt die aktuelle Hochrechnung (Stand August 2025) 113.5 Mio. Franken. Die aufgrund des Prämienanstiegs prognostizierten Mehrausgaben für Be-

⁷ Als Richtprämie bei den jungen Erwachsenen und Kindern, deren Prämien um mindestens 50 % (junge Erwachsene) beziehungsweise 80 % (Kinder) zu verbilligen sind, dienen 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der betreffenden Alterskategorie (§ 21 Abs. 2 KVO).

⁸ Fassung vom 21. Oktober 2025, in Kraft per 1. Januar 2026 (KB 25.10.2025)

zögerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen betragen für das kommende Jahr 3.3 Mio. Franken. Hinzu kommen Mehrausgaben von 5.5 Mio. Franken für das prognostizierte Fallwachstum um 4.9% Prozent. Der prognostizierte Anstieg ist insbesondere auf den erwarteten Fallanstieg aufgrund des neuen Steuerdaten-Abgleichs und der Anschreiben an potenziell Anspruchsberechtigte Nicht-Beziehende von Ergänzungsleistungen zurückzuführen.⁹ Somit rechnet der Regierungsrat mit Mehrausgaben von 8.8 Mio. Franken für Prämienbeiträge zugunsten von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. Davon abzuziehen sind 0.8 Mio. Franken aufgrund Einsparungen durch die EL-Revision.

Für Sozialhilfebeziehende in der Stadt Basel wird ein Anstieg der Prämienbeiträge von 28.6 Mio. Franken im Jahr 2024 auf 29 Mio. Franken im 2025 und -- abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen - auf rund 30 Mio. Franken im 2026 erwartet. Hinzu kommen 1.7 Mio. Franken für die Prämienbeiträge an Sozialhilfebeziehende in Riehen und Bettingen.

4. Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung

Die Beiträge an die Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch von den Kantonen finanziert. Der Bund beteiligt sich mit einem Betrag von 7.5 Prozent der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im rollenden Durchschnitt der letzten drei Jahre an der Prämienverbilligung. Im Jahr 2024 waren dies schweizweit gut 3.3 Mrd. Franken bei einem Gesamtvolumen der Prämienverbilligung von über 6.6 Mrd. Franken. Dieser Bundesbeitrag wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihres jeweiligen (mittleren) Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung der Schweiz sowie der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger verteilt. Der Bundesbeitrag für das Jahr 2025 wurde vom Bund im Herbst 2024 für jeden Kanton festgelegt und beträgt für den Kanton Basel-Stadt 89.6 Mio. Franken. Dies entspricht rund einem Drittel der Ausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt und reicht nicht einmal, um die vom Bund vorgeschriebenen Prämienbeiträge an die Beziehenden von Ergänzungsleistungen zu finanzieren (113.5 Mio. Franken). Für das Jahr 2026 wird der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt auf 94.4 Mio. Franken steigen.

Die interkantonalen Unterschiede der Bundes- bzw. der Kantonsanteile an den Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung sind teilweise deutlich. Aus den Daten des Jahres 2024 wird ersichtlich, dass der Kantonsanteil im Kanton Basel-Landschaft 41.1 Prozent und im Kanton Appenzell Innerrhoden (tiefster Vergleichswert) gar nur 18.5 Prozent der Gesamtausgaben ausmachte. Dem gegenüber finanzierte der Kanton Basel-Stadt über 59.6 Prozent der Prämienbeiträge aus dem Kantonsbudget. Höhere Kantonsanteile verzeichnen nur noch die Kantone Waadt mit 65.2 Prozent, Tessin mit 66 Prozent und Genf mit 68.2 Prozent.¹⁰

Exkurs Prämiententlastungsinitiative

Am 9. Juni 2024 hat das Stimmvolk über die Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassen (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abgestimmt und diese mit über 55 Prozent abgelehnt. Das Parlament hatte der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt, welcher nun anstelle der Volksinitiative in Kraft treten wird. Der Gegenvorschlag sieht konkret vor, dass die Kantone neu einen Mindestbeitrag für die Prämienverbilligung aufwenden müssen, der 3.5 bis 7.5 Prozent der OKP-Kosten¹¹ entspricht. Dieser Mindestanteil orientiert sich an den 40 Prozent einkommensschwächsten Personen und deren Prämienbelastung. Machen die Prämien im Durchschnitt weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so liegt der Mindestbetrag des Kantons bei 3.5 Prozent. Machen die Prämien 18.5 Prozent oder mehr am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen aus, beläuft sich der Mindestbeitrag auf 7.5 Prozent. Zudem soll jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügba-

⁹ Gemäss Ratschlag Nr. 24.1627.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG), vom Grossen Rat am 19. März 2025 beschlossen und vom Regierungsrat per 1. September 2025 in Kraft gesetzt.

¹⁰ KVG-Statistik 2023, T 4.07, BAG.

¹¹ Die OKP-Kosten (obligatorische Krankenpflegeversicherung) umfassen die Kosten, die durch die obligatorische Grundversicherung im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gedeckt werden.

ren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Für den Kanton Basel-Stadt verursacht die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages keine Mehrausgaben.

Am 11. Juni 2025 hat der Grosse Rat die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt dem Regierungsrat verbindlich zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der Motion werden Massnahmen gefordert, damit die Krankenkassenprämien bei Versicherten im Kanton Basel-Stadt höchstens 10 Prozent ihres Einkommens ausmachen. Die Differenz zwischen der Prämie pro versicherte Person und den vorgegebenen 10 Prozent des verfügbaren Einkommens soll vom Kanton finanziert werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2026 führen die im vorliegenden Bericht beschriebenen Entwicklungen und Beschlüsse des Regierungsrates zu Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt von 236.4 Mio. Franken, wovon 121.5 Mio. auf Beziehende von Ergänzungsleistungen, 31.7 Mio. auf Beziehende von Sozialhilfe (inkl. Riehen und Bettingen), 68.5 Mio. auf die übrigen Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie 14.5 Mio. Franken auf die Abgeltung von Verlustscheinen der Krankenversicherer durch den Kanton und 0.2 Mio. Franken auf Kleinstpositionen entfallen. Der Bund beteiligt sich mit 94.4 Mio. Franken an diesen Ausgaben.

Anhänge

Anhang 1 Anhang zu § 22 Abs. 2 – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherungsprämien; Stand per 1. Januar 2025

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Bei- trags- gruppen	Beiträge an die Krankenversicherungs- prämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Kranken- versicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1 ^{bis} KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene	Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene
23'125	37'000	47'000	55'000	61'000	65'000	69'000	73'000	01	150	324	431	156	330	461
24'375	39'000	49'000	57'000	63'000	67'000	71'000	75'000	02	140	303	403	146	309	433
25'625	41'000	51'000	59'000	65'000	69'000	73'000	77'000	03	131	285	374	137	291	404
26'875	43'000	53'000	61'000	67'000	71'000	75'000	79'000	04	123	262	342	129	268	372
28'125	45'000	55'000	63'000	69'000	73'000	77'000	81'000	05	119 ^b	243	316	125 ^b	249	346
29'375	47'000	57'000	65'000	71'000	75'000	79'000	83'000	06	119 ^b	228	288	125 ^b	234	318
30'625	49'000	59'000	67'000	73'000	77'000	81'000	85'000	07	119 ^b	225 ^c	258	125 ^b	231 ^c	288
31'875	51'000	61'000	69'000	75'000	79'000	83'000	87'000	08	119 ^b	225 ^c	230	125 ^b	231 ^c	260
33'125	53'000	63'000	71'000	77'000	81'000	85'000	89'000	09	119 ^b	225 ^c	204	125 ^b	231 ^c	234
34'375	55'000	65'000	73'000	79'000	83'000	87'000	91'000	10	119 ^b	225 ^c	174	125 ^b	231 ^c	204
35'625	57'000	67'000	75'000	81'000	85'000	89'000	93'000	11	119 ^b	225 ^c	144	125 ^b	231 ^c	174
36'875	59'000	69'000	77'000	83'000	87'000	91'000	95'000	12	119 ^b	225 ^c	115	125 ^b	231 ^c	145
38'125	61'000	71'000	79'000	85'000	89'000	93'000	97'000	13	119 ^b	225 ^c	88	125 ^b	231 ^c	118
39'375	63'000	73'000	81'000	87'000	91'000	95'000	99'000	14	119 ^b	225 ^c	59	125 ^b	231 ^c	89
40'625	65'000	75'000	83'000	89'000	93'000	97'000	101'000	15	119 ^b	225 ^c	42	125 ^b	231 ^c	72
41'875	67'000	77'000	85'000	91'000	95'000	99'000	103'000	16	119 ^b	225 ^c	36	125 ^b	231 ^c	66
43'125	69'000	79'000	87'000	93'000	97'000	101'000	105'000	17	119 ^b	225 ^c	32	125 ^b	231 ^c	62
44'375	71'000	81'000	89'000	95'000	99'000	103'000	107'000	18	119 ^b	225 ^c	29	125 ^b	231 ^c	59
45'625	73'000	83'000	91'000	97'000	101'000	105'000	109'000	19	119 ^b	225 ^c	25	125 ^b	231 ^c	55
46'875	75'000	85'000	93'000	99'000	103'000	107'000	111'000	20	119 ^b	225 ^c	22	125 ^b	231 ^c	52
48'125	77'000	87'000	95'000	101'000	105'000	109'000	113'000	21	119 ^b	225 ^c	19	125 ^b	231 ^c	49
49'375	79'000	89'000	97'000	103'000	107'000	111'000	115'000	22	119 ^b	225 ^c	17	119 ^b	225 ^c	26

PH = Personenhaushalt

a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht

b = mind. 80 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

c = mind. 50 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

Anhang 2: Anhang zu § 22 Abs. 2 – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherungsprämien; Stand per 1. Januar 2026

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Bei- trags- gruppen	Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1 ^{bis} KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene	Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene
23'125	37'000	47'000	55'000	61'000	65'000	69'000	73'000	01	157	329	444	163	335	474
24'375	39'000	49'000	57'000	63'000	67'000	71'000	75'000	02	146	308	415	152	314	445
25'625	41'000	51'000	59'000	65'000	69'000	73'000	77'000	03	137	289	385	143	295	415
26'875	43'000	53'000	61'000	67'000	71'000	75'000	79'000	04	129	266	352	135	272	382
28'125	45'000	55'000	63'000	69'000	73'000	77'000	81'000	05	124 ^b	247	325	130 ^b	253	355
29'375	47'000	57'000	65'000	71'000	75'000	79'000	83'000	06	124 ^b	232	296	130 ^b	238	326
30'625	49'000	59'000	67'000	73'000	77'000	81'000	85'000	07	124 ^b	229 ^c	266	130 ^b	235 ^c	296
31'875	51'000	61'000	69'000	75'000	79'000	83'000	87'000	08	124 ^b	229 ^c	237	130 ^b	235 ^c	267
33'125	53'000	63'000	71'000	77'000	81'000	85'000	89'000	09	124 ^b	229 ^c	210	130 ^b	235 ^c	240
34'375	55'000	65'000	73'000	79'000	83'000	87'000	91'000	10	124 ^b	229 ^c	179	130 ^b	235 ^c	209
35'625	57'000	67'000	75'000	81'000	85'000	89'000	93'000	11	124 ^b	229 ^c	148	130 ^b	235 ^c	178
36'875	59'000	69'000	77'000	83'000	87'000	91'000	95'000	12	124 ^b	229 ^c	118	130 ^b	235 ^c	148
38'125	61'000	71'000	79'000	85'000	89'000	93'000	97'000	13	124 ^b	229 ^c	91	130 ^b	235 ^c	121
39'375	63'000	73'000	81'000	87'000	91'000	95'000	99'000	14	124 ^b	229 ^c	61	130 ^b	235 ^c	91
40'625	65'000	75'000	83'000	89'000	93'000	97'000	101'000	15	124 ^b	229 ^c	43	130 ^b	235 ^c	73
41'875	67'000	77'000	85'000	91'000	95'000	99'000	103'000	16	124 ^b	229 ^c	37	130 ^b	235 ^c	67
43'125	69'000	79'000	87'000	93'000	97'000	101'000	105'000	17	124 ^b	229 ^c	33	130 ^b	235 ^c	63
44'375	71'000	81'000	89'000	95'000	99'000	103'000	107'000	18	124 ^b	229 ^c	30	130 ^b	235 ^c	60
45'625	73'000	83'000	91'000	97'000	101'000	105'000	109'000	19	124 ^b	229 ^c	26	130 ^b	235 ^c	56
46'875	75'000	85'000	93'000	99'000	103'000	107'000	111'000	20	124 ^b	229 ^c	23	130 ^b	235 ^c	53
48'125	77'000	87'000	95'000	101'000	105'000	109'000	113'000	21	124 ^b	229 ^c	20	130 ^b	235 ^c	50
49'375	79'000	89'000	97'000	103'000	107'000	111'000	115'000	22	124 ^b	229 ^c	17	124 ^b	229 ^c	26

PH = Personenhaushalt

a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht

b = mind. 80 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

c = mind. 50 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1